

# Vereinsatzung

(errichtet am 25 Februar 1969 und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 01. August 1969, 22. Juni 1988, 22. Juni 2001, 23. Juni 2006 ~~und~~, 22. Juni 2007 und XX Juni 2023 geändert)

des

## „Verein für Rasensport 1921 e. V. Winterberg“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Verein für Rasensport 1921 e. V. Winterberg“ (abgekürzt: VfR 1921 e. V. Winterberg).

Der Verein ist mit dem im Jahre 1921 gegründeten Fußballverein identisch und führt dessen Aufgaben und Tradition fort.

Der Verein hat seinen Sitz in Winterberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Medebach Arnsberg** unter der Nummer VR 30041 eingetragen.

Der Verein hat die Rechtsstellung einer juristischen Person.

### § 2 Aufgaben, Zweck, Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung vereinseigener oder zur Nutzung überlassener Sportanlagen und der Förderung von Sportlern, Jugend- und Seniorenmannschaften insbesondere im Fußballsport, aber auch anderen Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, deren Satzungen er anerkennt.

#### **§ 5 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Löschung, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Löschung der Mitgliedschaft kann seitens des Vorstand auch ohne Mahnung erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Eine Löschung kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand und kann beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt oder vorsätzlich verletzt, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird, welches mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist dem Mitglied das Recht auf Berufung gegeben. Über eine Berufung entscheidet die nächste Mitglieder- oder Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

#### **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jugendliche bis 14 Jahre und 15 bis 18 Jahre sowie Rentner zahlen ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- a.) ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen.

Die Einladung zu der Versammlung hat durch den **Vorstand Vorsitzenden** spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich und durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim **1. Vorsitzenden Vorstand** eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.

Die Mitgliederversammlung wird **1. Vorsitzenden von einem Mitglied des Vorstandes** geleitet. ~~Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.~~ Die Versammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür Gründe vorhanden sind, Tagungsordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Versammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung eine Satzungsänderung, der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der auf einer Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- b.) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse und unterliegt den gleichen Regularien wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

~~Der Vorstand besteht aus:~~

- ~~a.) dem 1. Vorsitzenden,~~
- ~~b.) dem 2. Vorsitzenden,~~
- ~~c.) dem Geschäftsführer,~~
- ~~d.) dem Sportwart,~~
- ~~e.) dem Jugendleiter.~~

Leitendes Organ ist der Vorstand.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die jeweilige Aufgabenverteilung und Aufgabenzuordnung übernimmt der Vorstand gemeinschaftlich in enger Abstimmung.

Zum erweiterten Vorstand können beliebig viele Beisitzer gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der 2 Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

~~Die Wahl des Vorstandes erfolgt im jährlichen Wechsel. Jeweils in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Jugendleiter.~~

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

~~Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der übrige Vorstand über die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende als Stellvertreter dessen Funktion bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheiden sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende während einer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.~~

## § 10 Gesetzliche Vertretung

~~Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.~~

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Spätestens nach einer Amtszeit von 5 zusammenhängenden Jahren scheidet ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus.

## **§ 12 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen oder durch Benutzung der vereinseigenen oder zur Nutzung überlassenen Anlagen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied eines Vereinsorgans oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 13 Auflösung, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, gelten ~~der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer~~ jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Winterberg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecks „Förderung des Sports“ verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Sporttreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen sind die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) und des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ zu den Vereinen (§§ 21 – 79 BGB) anzuwenden.

Diese Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sind oder werden.